

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein eV

Lorentzendam 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

Absender des Schreibens:

Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landesplanung
Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

per Mail an
windenergiebeteiligung@im.landsh.de
norbert.schlick@im.landsh.de

Datum: 26.12.2018

Unser Zeichen:
SH-2016-198-1

Stellungnahme zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 sowie den 2. Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND-Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die dezentrale Energiewende und der Erhalt der biologischen Vielfalt sind gleichrangige zentrale Ziele des BUND Schleswig-Holstein. Der Einsatz für den Naturschutz und für die Energiewende gehören somit zu den zentralen Zielen des BUND SH.

Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Der BUND SH fordert eine dezentrale, natur- und umweltverträglich gestaltete Energiewende. Dieses Ziel sollte auch die Landesregierung Schleswig-Holstein verfolgen.

Der BUND SH begrüßt ausdrücklich das Verfahren der Landesplanung mit den Tabu- und Abwägungskriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Da nur durch die konsequente Einhaltung klarer raumplanerischer und naturschutzfachlicher Rahmenbedingungen ein unvoreingenommenes und deshalb auch mit einer hohen Akzeptanz belegtes Ergebnis erzielt werden kann, dürfen im laufenden Anhörungsverfahren die bisher angewandten Kriterien nicht aufgeweicht bzw. gegeneinander ausgespielt werden.

Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 27.06.2017 dargelegt, begrüßt der BUND SH die Einrichtung des Seeadler-Dichtezentrums im Raum Plön und Ostholstein. Dieses Dichtezentrum kommt auch dem Schutz des Rotmilans, des Mäusebussards, weiterer Vogelarten und nicht zuletzt dem Schutz des Menschen zugute.

Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 27.06.2017 fordert der BUND SH die Einhaltung folgender Kriterien bei der Ausweisung der Vorranggebiete:

1. Es sind landesweit höchstens 2% der Fläche als Vorranggebiete auszuweisen.

2. Zu Einzelhäusern ist ein Abstand von 400 m und zu Siedlungen ein Abstand von 800 m einzuhalten, damit ein ausreichend großer Suchraum zur Verfügung steht.
3. Der tatsächliche Abstand der Windenergieanlage (WEA), der im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und TA Lärm festgelegt wird, muss nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch unter gesundheitlichen Aspekten, erfolgen. Gegen eine Erhöhung der Abstände zur Bebauung hat der BUND grundsätzlich keine Bedenken, solange sichergestellt wird, dass keine Naturschutzkriterien aufgeweicht werden und die Energiewende nicht gebremst oder gar gefährdet wird.
4. Naturschutzvorranggebiete wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen, Landschaftsschutzgebiete und Charakteristische Landschaftsräume sind freizuhalten.
5. Die "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" ("Helgoländer Papier") der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sind verbindlich einzuhalten.
6. Die bestehenden Windparkflächen sind bei der Neuausweisung der Vorrangflächen mit zu berücksichtigen und dem Flächenkonto zuzurechnen. Ist der Maximalwert von 2 % der Landesfläche ausgeschöpft, dürfen neue Vorrangflächen erst „aktiviert“ werden, wenn außerhalb liegende Altstandorte zuvor im entsprechenden Umfang zurückgebaut worden sind. Nach dem 1. Entwurf der Planung liegen über 1.300 bestehende Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete, z.T. sind dies Anlagen, die erst in 2012 ausgewiesenen Eignungsgebieten errichtet wurden. Eine große Anzahl dieser Anlagen hat Bestandsschutz bis nach 2030. Die Flächen dieser Anlagen sind in den 2 % Vorrangflächen zu berücksichtigen.
7. Der Bau von Windenergieanlagen darf nur in den Vorranggebieten erfolgen. Ausnahmegenehmigungen – auch für Einzelanlagen – außerhalb dieser Vorranggebiete sind nicht zuzulassen.
8. Die Genehmigungen dürfen nur auf der Grundlage fachlich-rechtlich korrekter Umweltverträglichkeitsprüfungen und fachlich qualifizierter Gutachten erfolgen.
9. Nach Ablauf der Betriebszeit sind Altanlagen, die außerhalb der neuen Vorranggebiete liegen, zurückzubauen. Ein Repowering an Alt-Standorten außerhalb der neuen Vorrangflächen darf nicht erfolgen.
10. Der BUND SH fordert eine bedarfsgesteuerte Hinderniskennzeichnung, um das Landschaftsbild zu entlasten und mögliche Einflüsse auf das Verhalten von Zugvögeln zu vermeiden. Eine Strahlenbelastung für Mensch und Natur durch die Bedarfssteuerung soll vermieden werden.

Windkraftmoratorium

Das durch den Landesgesetzgeber verhängte Moratorium endet am 5. Juni 2019. Seitens der Landesplanung und der Landesregierung sollte alles unternommen werden, dass bis zu diesem Datum ein gültiger Regionalplan vorliegt. Es muss unbedingt vermieden werden, dass aufgrund der Privilegierung der Windenergieanlagen (WEA) die Genehmigung auf der kommunalen Ebene liegt. Wenn nötig, muss die Landesregierung rechtzeitig Vorkehrungen treffen, damit kein raumordnerischer Wildwuchs entsteht. Denn eine raumordnerisch ungesteuerte Errichtung von Windenergieanlagen wird die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Windenergie massiv beeinträchtigen.

Der BUND fordert die Landesregierung auf, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit es nicht zu einem raumordnerischen Wildwuchs kommt!

Zu „Gesamträumliches Plankonzept zu dem zweiten Entwurf“

Zu 2.4.2.28 Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten

Der einzuhaltende Abstand wurde gegenüber dem 1. Entwurf von 300 m auf 200 m reduziert. Im 1. Entwurf wurde der Abstand von 300 m wie folgt begründet: „Grundsätzlich sollen jedoch die Schutzgebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Daher wird der Umgebungsbereich von 300 m als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen. Dies entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der WKA-Höhe.“

Im 2. Entwurf heißt es jetzt: „Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete (NSG und als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete sowie die FFH-Gebiete) als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Um Beeinträchtigungen von außen zu mindern, wird ein Umgebungsbereich von 200 m als weiches Tabukriterium berücksichtigt.“

Es ist nicht nachvollziehbar und auch nicht schlüssig, wie die gleichen Ziele mit einem um ein Drittel verringerten Abstand sichergestellt werden sollen. Eine Begründung, wie dies geschehen soll, fehlt.

Eine WEA hat einen Wirkungsbereich in die Umgebung durch Schall, Schattenwurf usw. Eine Verkürzung des Abstandes zum NSG erhöht ihre Wirkung in das Schutzgebiet hinein erheblich und kann damit dem Schutzziel des Gebietes entgegenstehen. Durch die Verkürzung des Abstandes entfällt auch die Entwicklungsmöglichkeit des NSG.

Eine Reduzierung des Abstandes von 300 m auf 200 m wird abgelehnt!

Zu 2.4.2.30 Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern

Ein Abstand zum Wald von 100 m ist besonders in Bezug auf den Vogel- und Fledermausschutz zu gering bemessen, da gerade der Waldrand und die angrenzenden Flächen als Leitlinien genutzt werden.

Der einzuhaltende Abstand ist auf mindestens 200 m zu erhöhen!

Zu 2.5.2.23 Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen

Kompensations-, Ausgleichs- und Ökokonto-Flächen dienen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für einen an anderer Stelle stattgefundenen Eingriff in den Naturhaushalt. Eine Errichtung von WEA auf diesen Flächen steht diesem Zweck entgegen.

Eine Errichtung von WEA auf Kompensations-, Ausgleichs- und Ökokonto-Flächen wird abgelehnt! Ihre Wirkung auf in der Nähe liegenden Flächen ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen!

Zu 2.5.2.28 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste

Im 2. Entwurf heißt es gegenüber dem 1. Entwurf: „Bei Weißstörchen ist der Bereich bis 750 m um den Horststandort von WKA freizuhalten, der Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden; bei Rotmilanen ist der Bereich bis 1.000 m um den Horststandort von WKA freizuhalten, der Bereich 1.000 m bis 1.500 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden.“

Dies läuft den Abstandempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten entgegen. Dort wird aus Artenschutzgründen ein genereller Mindestabstand zu Weißstorchhorsten von 1.000 m und zu Rotmilanhorsten von 1.500 m empfohlen. Ein unterschreiten dieser Abstände erhöht das Tötungsrisiko erheblich, besonders das von Jungvögeln.

Den Abstandempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist zu folgen! Ein Radius von 3.000 m zu Seeadler- und Schwarzstorchhorsten, sowie 1.000 m um Weißstorchhorste und 1.500 m um Rotmilanhorste ist generell von WEA frei zu halten!

Zu „Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf“

zu 3.3.3 Bedeutsame Vorkommen und Lebensraumstrukturen für windkraftsensible Vogelarten

Als Zielsetzung soll im Besonderen die herausragende Funktion Schleswig-Holsteins im europäischen Vogelzuggeschehen erhalten und gestärkt werden. Dies ist zu begrüßen.

Die Abbildung 11 mit den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz weicht jedoch erheblich von der Darstellung der „Hauptachsen überregionaler Vogelzug“ (KOOP, B. (2002)) Vogelzug über Schleswig-Holstein) und der „Zugwege der Wasservögel durch Schleswig-Holstein“ (KOOP, B. (2010)) erheblich ab.

Auch die Abbildung 12 „Flächenkulisse Großvögel“ ist unvollständig. So sind selbst die seit Jahren bekannten Seeadlerhorste in Nordfriesland (Gotteskoogsee, Nähe Leck, Nähe Dreisdorf, Katinger Watt, Eiderstedt (2x) nicht eingetragen.

Der BUND fordert, die Karten entsprechend den wirklichen Gegebenheiten zu korrigieren und die betreffenden Bereiche frei von WEA zu halten!

Unser Forderungen zu einzelnen Flächen:

Der BUND SH führt in dieser Stellungnahme nur Flächen auf, zu denen aus artenschutzrechtlichen Gründen erhebliche Bedenken bestehen. Wir verweisen hier auch auf die Stellungnahmen aus unseren Kreisgruppen.

Planungsraum I, Kreis Nordfriesland

Besonders der Kreis Nordfriesland ist stark mit Windenergieanlagen überprägt. Deshalb kommt besonders den noch von Windenergieanlagen freien Gebieten eine besonders hohe Bedeutung in Bezug auf den Vogel- und Landschaftsschutz zu. Die vom Kreis Nordfriesland ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind deshalb unbedingt von Windenergieanlagen frei zu halten.

Planungsraum III

Da im Kreis Dithmarschen die Marsch bereits sehr stark durch Windenergieanlagen belastet ist, sehen wir eine Ausweitung auf die Geest als kritisch an, da dann auch dort die charakteristischen Landschaftsräume und Erholungsflächen für die dort lebenden Tiere und Menschen belastet werden.

Besonders an der Eider und am Nord-Ostsee-Kanal sind die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs freizuhalten.

Fläche PR3_DIT_007, nordöstl. Hennstedt

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die vorgesehene Fläche ist von besetzten Storchhorste umrandet (Glüsing, Appeldör, Hennstedt, Hollingstedt, Pahlen).
2. Die Eider liegt nur wenige Kilometer nördlich vom Gebiet. Besonders die Flächen in der Eiderniederung sind wichtige Rast- und Nahrungsflächen für Wiesen- und Zugvögel.

Fläche PR3_DIT_409, Krumstedt, Tensbüttel-Röst

Die geplante Erweiterung der vorhandenen Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. In der Umgebung dieses Vorranggebietes befinden sich mehrere Storchenbrutpaare (Schafstedt, Süderhastedt, Hochdonn).
2. Im nahem Bereich der landschaftlichen Tannenkoppel haben Kraniche ihren Lebensraum.
3. In dem Gebiet sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen vorhanden.

Fläche PR3_STE_063, Wittenbergen

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Fläche liegt in einem bedeutenden Rastgebiet für Zwergschwäne, Kraniche und Gänse
2. Die Fläche liegt in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs
3. Die Fläche konterkariert die Planung der verschiedenartigen Schutzbemühungen (FFH, EU-Vogelschutzgebiet, Ausgleichsflächen) im umgebenden und benachbarten Raum des Breitenburger Moores und der Störniederung.

Fläche PR3_STE_071, Hingstheide

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Fläche liegt in einem bedeutenden Rastgebiet für Zwergschwäne bzw in der Flugroute zwischen Schlafplatz am Breitenburger Torfsee und Nahrungsflächen.
2. Die Fläche konterkariert die Planung der verschiedenartigen Schutzbemühungen (FFH, EU-Vogelschutzgebiet, Ausgleichsflächen) im umgebenden und benachbarten Raum des Breitenburger Moores und der Störniederung.
3. Die Fläche liegt in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs

Fläche PR3_STE_075

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Fläche liegt in einem bedeutenden Rast- und Nahrungsgebiet für Zwerg- und Sing-
schwäne, Kranich und Gänse
2. Die Fläche liegt in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs

Fläche PR3_STE_083, Rethwisch

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Fläche liegt im Schutzzradius eines benachbarten Seeadlerhorstes.
2. Das benachbarte Breitenburger Moor mit seinen Vernässungsflächen ist ein bedeutender Rast- und Nahrungsplatz für Gänse und Kranich.
3. Die Fläche liegt in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs

Fläche PR3_STE_409, Moordiek

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Fläche liegt in einem bedeutenden Rastgebiet für Zwergschwäne bzw in der Flugroute zwischen Schlafplatz am Breitenburger Torfsee und Nahrungsflächen.
2. Die Fläche konterkariert die Planung der verschiedenartigen Schutzbemühungen (FFH, EU-Vogelschutzgebiet, Ausgleichsflächen) im umgebenden und benachbarten Raum des Breitenburger Moores und der Störniederung.
3. Die Fläche liegt in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs

Fläche PR3_SEG_032, Liethwiesen

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Fläche liegt in einem überregionalen Vogelzugkorridor.
2. Die Fläche liegt in einem bedeutenden Rastgebiet für Zwergschwäne bzw in der Flugroute zwischen Schlafplatz am Breitenburger Torfsee und Nahrungsflächen.
3. Die Fläche liegt im Funktionszusammenhang der Grünbrücke Schmalfeld und behindert dadurch massiv Zugang und Migration.

Fläche PR3_SEG_052, Schmalfeld, Nützen

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Fläche liegt im Umgebungsbereich unter 1200m zu einem Vogelschutzgebiet. Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.
2. Die Fläche liegt im Funktionszusammenhang der Grünbrücke Hasselbusch und behindert dadurch massiv Zugang und Migration.

Fläche PR3_SEG_318, Bimöhlen, Hasenmoor

Diese Fläche, bestehend aus 4 Teilflächen, wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Fläche liegt im Funktionszusammenhang der Grünbrücke Bad Bramstedt und behindert dadurch massiv Zugang und Migration.

Fläche PR3_LAU_311, Basthorst, Möhnsen

Diese Fläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Fläche befindet sich in einem artenreichen Gebiet aus Dauergrünland, Bauernwäldern, Gräben und Teichen und sie besteht überwiegend aus Niedermoorböden. Die Fläche wird also keinesfalls, wie dargestellt, „überwiegend ackerbaulich genutzt“!
2. Die Fläche liegt im Schutzzradius eines benachbarten Seeadlerhorstes.
3. Die Fläche liegt in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzug.
4. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

Wir erwarten, dass unsere Anregungen und Forderungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

Mit einer evtl. Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender